

Zeitschrift: Nidwaldner Kalender
Herausgeber: Nidwaldner Kalender
Band: 154 (2013)

Artikel: Fein säuberlich erfasst : Jahresbericht der Fachstelle für Denkmalpflege 2012
Autor: Matthis, Simon
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1030071>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Jahresbericht der Fachstelle für Denkmalpflege 2012

Fein säuberlich erfasst

2012 wurde das Bauinventar fertiggestellt. Gerold Kunz, kantonaler Denkmalpfleger, stellte es den betroffenen Eigentümern vor.

Text: Simon Mathis, Bilder: Fachstelle für Denkmalpflege

Geht man in seinem Heimatdorf spazieren, nimmt man meist nur diejenigen Gebäude wahr, die neu sind – und deren Fassade eine Farbe hat, die «einfach überhaupt nicht geht». Etwas Restbewunderung wird vielleicht für die örtliche Kirche aufgebracht. Die sticht ins Auge, hat eine historische Bedeutung und ist schön. Ausserdem meldet sie sich regelmässig mit ihrem Glockenschlag.

Aber was ist mit dem Nachbarhaus, das wir schon seit dreissig, vierzig Jahren kennen? Jeden Tag sehen wir es vom Fenster aus, abertausende Male sind wir auf dem Weg zur Arbeit an ihm vorbei gegangen. Wir wissen: Es steht eben da. Aber haben wir jemals innegehalten, um es bewusst anzusehen?

Und was ist mit unserem eigenen Haus? Ist es schön? Welche Geschichte hat es? Waren wir dabei, als es gebaut wurde, oder ist es älter als wir? Wer ist hier schon ein- und ausgegangen? Welche Zerwürfnisse, Trauerspiele, Versöhnungen und Glücksmomente haben sich abgespielt – hier in diesem Raum, wo wir allmorgendlich das Frühstück zu uns nehmen?

Rückwärtsgewandte Fragen dieser Art scheinen aus der Mode zu kommen – vor allem, wenn es um den öffentlichen Schutz von Bauobjekten geht. Die Interessen der Hausbesitzer und der staatlich angeordneten Denkmalpflege können da durchaus kollidieren. Entsprechend steinig ist der Weg, den Gerold Kunz, Architekt und kantonaler Denkmalpfleger, zur Umsetzung seines gesetzlichen Auftrags zu gehen hat.

Man hätte fragen sollen

Ein Beispiel: Im November 2004 kaufte eine Immobilienfirma die Direktorenvilla an der Ennetbürgerstrasse 53 in Buochs. Nach Angaben der Käuferin war zum Zeitpunkt des Erwerbs keine Rede davon, dass das Haus eine denkmalpflegerische Relevanz hätte oder bekommen könnte.

Fünf Monate später, als die Immobilienfirma den Abbruch des Gebäudes plante, schaltete sich aber die Denkmalpflege ein; und zwar mit der Begründung, dass die Direktorenvilla zwar nicht geschützt, wohl aber im hohen Masse schutzwürdig sei. Um den Abbruch zu verhindern, wurde



Vorher: Buochs, Wohnhaus Ennetbürgerstrasse 53, sogenannte Direktorenvilla, abgebrochen 2006.

eine Unterschutzstellung der Direktorenvilla angestrebt – entgegen den Erwartungen und Wünschen der neuen Besitzerin.

Daraufhin entbrannte ein Rechtsstreit, der bis ans Bundesgericht führte. Dieses entschied im Sinne der Besitzerin; die Direktorenvilla durfte abgerissen werden, was dann 2006 auch geschah. Damit ging ein unersetzbarer Bauzeuge der Gründerzeit für immer verloren.

Solche Missverständnisse und böse Überraschungen entstehen vor allem durch eine unklare Informationslage über schützenswerte Häuser – sogar in den Ämtern. Die Käuferin der Direktorenvilla hatte sich vorgehend bei der Gemeinde erkundigt, doch diese wusste nichts von einer möglichen Schutzwürdigkeit des Gebäudes. Sie berief sich dabei auf den Zonenplan. Auf diesem waren jedoch lediglich die bereits geschützten Objekte eingetragen.

Über die Schutzwürdigkeit eines Objektes gibt die Denkmalpflege Auskunft, doch diese wurde weder von der Käuferin noch von der Gemeinde konsultiert. Das Resultat war für alle Beteiligten

frustrierend: Die Besitzerin sah sich unverhofft mit der Denkmalpflege konfrontiert, die Gemeinde gab eine falsche Auskunft und die Denkmalpflege wurde ignoriert.

Aus sieben mach eins

Woher kamen diese Unklarheiten? Sie rühren unter anderem daher, dass es insgesamt sieben Inventare gibt, in denen die geschützten und schutzwürdigen Objekte des Kantons Nidwalden aufgeführt sind – unter ihnen etwa das kantonale Bauernhausinventar und das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS. Da ist es nicht einfach, den Überblick zu bewahren. Das ist übrigens in den meisten Kantonen so.

Um eine Übersicht zu gewinnen, beschloss der Nidwaldner Landrat, die verschiedenen Inventare zu einem einzigen zusammenzulegen. Er verabschiedete deshalb am 4. Februar 2004 das Gesetz über den Schutz von Kulturdenkmälern (NG 322.2 DSG). Artikel 5 dieses Gesetzes sah vor, dass der Kanton und die Gemeinden gemeinsam ein



Nachher: Auf der Parzelle entstand eine moderne Wohnüberbauung.

BAUINVENTAR GEMEINDE OBERDORF

Verzeichnis der geschützten und schutzwürdigen Gebäude und Baugruppen

**EINZELOBJEKT-INVENTAR**

Ort	Objektart / Objektname	Adresse	Parz.-Nr.	Ass.-Nr.
6370 Oberdorf	Wohnhaus mit Büro	Huebstrasse 8	334	325.1

Bauherrschaft

Josef Zelger

Bauleute

Josef Zelger Architekt HTL

Datierung

1962

Status

- ☐ geschützt laut RRB-Nr.
☒ schutzwürdig
☐ dokumentiert

**Kurzbeschreibung**

Das Wohnhaus mit Büro wurde vom Architekten für sich und seine Familie errichtet. Die Lage oberhalb Stans gibt ein die gesamte Hausbreite einnehmendes Panoramafenster Sicht bis zum Vierwaldstättersee frei. Unter einem Pultdach entwickelt sich, dem Gelände folgend, ein grosszügiger Wohn- und Essraum. Eine Galerie erschliesst die Zimmer. Der Sichtbetonbau mit dem voluminösen Eternitdach weist typische Gestaltungsmerkmale der Architektur der 1960er Jahre auf. Eigene Möbelentwürfe für die Sitzgruppe im Wohnzimmer. Im Bad erster Closomat in Nidwalden.



Bild oben: Ansicht von Nordwesten

Bild unten: Ansicht von Nordosten

Begründung / Würdigung

Das eigene Wohnhaus mit Büro vermittelt die gestalterischen Werte des Architekten Josef Zelger, der in Nidwalden als selbständiger Architekt tätig war. Das von einer zeitgenössischen Baugesinnung zeugende Haus ist einer modernen, auf die ländliche Architektur der Umgebung abgestimmten Bauweise verpflichtet.

Archiv, Plan- und Bildmaterial**Literatur**

Ein Beispiel: Jedes ins Bauinventar aufgenommene Objekt wird mit einem eigenen Blatt erfasst.

Inventar erarbeiten, das sowohl schutzwürdige als auch bereits geschützte Objekte auflistet.

So entstand schliesslich 2012 das Nidwaldner Bauinventar. Sein Zweck ist es, Übersicht und Klarheit darüber zu schaffen, welche Gebäude sich, einfach formuliert, «auf dem Radar» der Denkmalpflege befinden – das sind vor allem die historisch und ästhetisch bedeutsamen Gebäude des Kantons.

An der Erstellung des Nidwaldner Bauinventars waren vier Personen beteiligt, die eng mit den jeweiligen Gemeinden zusammenarbeiteten: Reto Nussbaumer (Denkmalpfleger im Kanton Aargau) inventarisierte die Gebäude in Buochs und Stansstad, Hans Reinhard (Architekt in Hergiswil) die Gebäude in Wolfenschiessen und Hansjürg Egli (Architekt in Luzern) diejenigen in Beckenried. Gerold Kunz war verantwortlich für alle übrigen Gemeinden; das sind Dallenwil, Emmetten, Ennetbürgen, Ennetmoos, Hergiswil, Oberdorf und Stans.

Das so entstandene Bauinventar ist 1000 Seiten schwer, jede Seite stellvertretend für ein Objekt auf Boden des Kantons. Tausend Gebäude: Das sind 6,7 Prozent des gesamten Immobilienbestandes. Es soll nun nicht nur die Behörden informieren und ihnen als Arbeitsgrundlage dienen, sondern auch die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer aufklären. Darin aufgeführt sind geschützte, schutzwürdige und dokumentierte Gebäude, womit auch gleich die Zuständigkeiten zwischen Kanton, Gemeinden und Denkmalpflege geregelt sind (siehe Box).

Dieser Raster soll zukünftig Missverständnisse wie das oben geschilderte vermeiden. Von Anfang an wird klar sein, ob und welchen Schutzwert ein Gebäude geniesst.

Öffentliche Information

Auf Ansinnen von Bildungsdirektor Res Schmid wurden Orientierungen in die Wege geleitet, an denen das entstandene Bauinventar vorgestellt werden sollte. Eine mit Recht geäusserte Forde-

rung, denn ohne die Orientierungen wäre der Hauptzweck des Bauinventars nur zur Hälfte erfüllt: die Gemeinden und der Kanton wären aufgeklärt, aber die Eigentümerinnen und Eigentümer würden weiterhin im Dunkeln tappen. Gerade sie aber sollen wissen, dass ihr Haus nicht nur einen finanziellen, sondern auch einen ästhetischen und historischen Wert hat – und was das für sie bedeutet.

Im Verlauf des Sommers und Herbstes 2012 stellte Denkmalschützer Gerold Kunz deshalb das Inventar einerseits den Gemeinden vor; andererseits führte er in sämtlichen Gemeinden Nidwaldens öffentliche Informationsveranstaltungen durch. Diese Abende waren gut besucht und machten offenkundig, wie wichtig dieses Bauinventar für die betroffenen Hausbesitzer ist, denn die Emotionen und Fragen waren vielfältig. Die wollen wir im Folgenden näher betrachten.

Stolz und Vorurteil

Beginnen wir mit einem positiven Gefühl, das in den Voten der Veranstaltungs-Besucher immer wieder deutlich wurde: dem Stolz. Wer sein Haus im Bauinventar wiederfindet, kann sich nämlich durchaus geehrt fühlen. «Mich macht's scho fascht ä chley stolz», sagt eine Ennetbürgerin im persönlichen Gespräch mit Gerold Kunz. In Dallenwil bittet jemand um ein schöneres Bild für das Inventarblatt seines Hauses. «Und wenn ich es selbst fotografieren muss», meint er. In Buochs wird um einen besseren Situationsplan für das Inventarblatt gebeten. Offenbar legen einige Leute grossen Wert darauf, dass ihr Besitz im Bauinventar möglichst ansprechend präsentiert wird.

Manchmal wurde Gerold Kunz regelrecht mit Augenzeugenberichten überhäuft: Ein älterer Herr schilderte, wie er zusammen mit zwei Partnern ein ganzes Haus selber erbaut habe. «Das hat unheimlich lange gedauert.» Man merkt, dass dem Erzähler diese Erinnerungen lieb und teuer und seine Leistungen wertvoll sind. Ist die Aufnahme

dieses so entstandenen Gebäudes ins Bauinventar nicht eine nachträgliche Anerkennung harter Arbeit?

Jemand anderes meinte forsch: «Abgesehen von der Foto stimmt an diesem Inventarblatt überhaupt nichts!» Die Adresse und das Erbauungsdatum seines Hauses seien «komplett falsch» eingetragen. Es folgte eine ausführliche Belehrung über die Entstehungsgeschichte des betreffenden Hauses. Zuletzt wurde Werbung gemacht für eine Familienchronik, in der die ganze Geschichte nachzulesen sei. Die Denkmalpflege könne diese kaufen, um künftig besser informiert zu sein. Immerhin: Auch hier wieder das Interesse, im Bauinventar nicht falsch repräsentiert zu sein. Die Fehler sind inzwischen korrigiert.

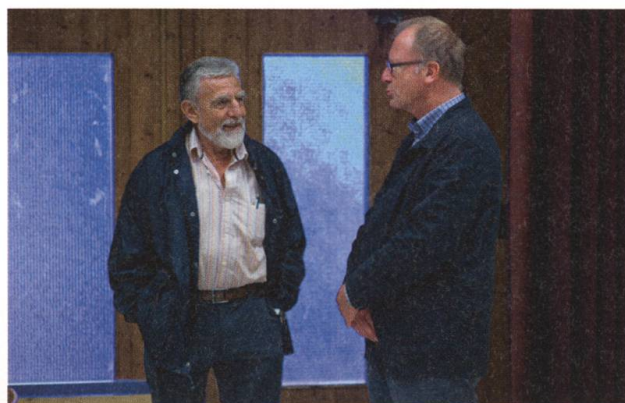
Ein Ehepaar aus Buochs zeigte sich begeistert über die geglückte Renovation ihres schutzwürdigen Heimes und berichtete von positiven Reaktionen aus der Nachbarschaft. Eine ihnen völlig fremde Frau habe ihnen sogar einen Brief geschrieben, um das erneuerte Haus zu loben. Wenn man einen so wertvollen Besitz habe, meinte das Ehepaar, müsse man sorgsam damit umgehen. Die beiden setzen sich nun dafür ein, dass ihr Haus unter Schutz gestellt wird.

Kritik am Bauinventar

Ein solcher Weg wird allerdings nur selten eingeschlagen. Andere Eigentümer sind offensichtlich kein bisschen stolz auf ihren Besitz: «Mir ist völlig unverständlich, wie mein Haus ins Bauinventar kommen kann, wo es doch eher baufällig als schön ist», meinte ein Mann aus Dallenwil. Eine Frau aus Ennetbürgen fragte: «Warum ist mein Haus schutzwürdig, nicht aber dasjenige zwei Strassen weiter, das vor kurzem abgerissen wurde? Das war doch viel schöner!» Einwürfe wie diese entfachten jeweils angeregte Diskussionen. Auf welches Haus spielte die Frau an? Hat sie Recht? So oder so, ihr eigenes Haus scheint bei ihr nicht unbedingt hoch im Kurs zu stehen. Und mit dieser Einstellung steht sie nicht alleine da.

Denn regelmässig erkundigten sich Besucher, ob das eigene Haus nicht «eine Liga absteigen» könne. Andere erkundigten sich gar nach der Möglichkeit, ihr Haus gleich ganz aus dem Bauinventar zu streichen.

Teilweise sehr zum Unmut der Hausbesitzer lautete Gerold Kunz' Antwort jeweils: Fehlerhafte Daten werden korrigiert. Aber Zurückstufungen oder Streichungen sind nicht möglich. Warum? Weil hier die Interessen des Kantons und des



Denkmalpfleger Gerold Kunz in Vortrag ...

Bundes über denjenigen des Hausbesitzers stehen. Regelmässig schien die Auffassung durch, dass auch die Besitzer in den Entscheidungs-

prozess bei der Erstellung des Inventars hätten involviert sein sollen. Oder, dass zumindest nachträglich eine Einflussnahme auf den Schutzstatus möglich sein sollte. Ob ein Gebäude schutzwür-



... und Gespräch am Info-Abend in Wolfenschiessen.

dig ist, ist allerdings eine Sachfrage, die Eigentümer erfahrungsgemäss und aus der Sicht des Denkmalschutz-Profis nur in Ausnahmefällen korrekt und unvoreingenommen beantworten dürften.

Einige Eigentümer waren verwundert bis verärgert darüber, dass sie nicht früher über die Vorgänge informiert wurden. Antwort: Die Arbeit am Bauinventar begann 2005. Sieben Jahre später fanden die Orientierungsveranstaltungen statt – das ist eine Zeitdifferenz, die der Erklärung

bedarf. Sie ist zum einen darin begründet, dass die Inventarisierung in den letzten Gemeinden erst 2012 ihren Abschluss fand. Zum anderen war gesetzlich nie vorgesehen, die Eigentümer überhaupt zu informieren. Erst Bildungsdirektor Res Schmid setzte die Orientierung der Grundeigentümer durch.

Nach vorgegebenen Kriterien

Ein Mann in Stansstad unterstellt, dass das Bauinventar ja doch nur «auf der subjektiven Einschätzung von ein, zwei Personen» basiere. Das ist falsch.

Es ist nicht so, dass Gerold Kunz durch die Gemeinden spaziert wäre und die Gebäude inventarisiert hätte, die ihm eigentlich ganz gut gefielen. Richtig ist, dass an der Ausarbeitung des Bauinventars vier Profis und sämtliche Gemeinden beteiligt waren. Wurde ein Haus inventarisiert, geschah das einerseits aufgrund der bestehenden Inventare und andererseits vor allem aufgrund sachlicher Befunde, die im Inventarblatt einsehbar sind.

André Meyer, Gerold Kunz' Vorgänger, schrieb im Nidwaldner Kalender von 2006: «Um ein Bauwerk für schutzwürdig zu erklären, muss es aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids nicht ausserordentlich sein; es genügt, dass es für seine Entstehungszeit charakteristisch ist. Ausschlaggebend für die Schutzwürdigkeit sind demnach nicht subjektive Empfindungen, sondern vielmehr objektive und grundsätzliche Kriterien.»

Bedeutung des Schutz-Status'

Soweit die Grundsatzfragen. Wenden wir uns nun den Fragen zu, die die Konsequenzen des Bauinventars betreffen.

Eine Ennetbürgerin brachte diesbezüglich die zwiespältigen Gefühle vieler Eigentümer auf den Punkt: «Zuerst fühlt man sich schon ein bisschen geehrt, aber dann merkt man: Eine Aufnahme ins Bauinventar bringt doch eigentlich nur Nachteile mit sich, oder?» Dieser Grundtenor war an allen Info-Veranstaltungen spürbar,

Die Kategorien des Bauinventars

Geschützt: Das sind Objekte, die vom Regierungsrat unter Schutz gestellt wurden. Ohne Genehmigung der Denkmalpflege dürfen an diesen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Geschützte Objekte sind im Denkmalverzeichnis eingetragen und haben einen entsprechenden Eintrag im Grundbuch. Es wird unterschieden zwischen geschützten Objekten lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung. Bei Objekten nationaler Bedeutung entscheidet der Bund.

Schutzwürdig: Das sind Objekte, die Merkmale von Schutz-Objekten tragen. Gründe für Schutzwürdigkeit können sein: die geschichtliche Bedeutung eines Objekts, seine Lage im Ortsbild, seine kunsthandwerklichen Qualitäten und / oder seine Zeugenhaftigkeit für die bauliche Entwicklung Nidwaldens. Im Bauinventar wird unterschieden zwischen schutzwürdig A, B und C. Es handelt sich hierbei nicht um eine Wertabstufung. Die Klassifizierung dient lediglich zur Klärung der Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden.

Sind bei A- und B-Objekten bauliche Veränderungen vorgesehen, muss die Gemeinde die Fachstelle für Denkmalpflege darüber orientieren. Die Denkmalpflege stellt der Gemeinde dann eine Stellungnahme zu. Bei C-Objekten ist das Hinzuziehen der Denkmalpflege erwünscht, aber nicht notwendig. Sowohl bei A- und B-, als auch bei C-Objekten entscheidet am Ende die Gemeinde, ob ein Eingriff am Haus bewilligt wird.

A: Objekt mit klar erkennbarem Schutzanspruch. Es sollte eigentlich geschützt sein.

B: Objekt, dessen Schutzwürdigkeit momentan nicht abschliessend beurteilbar ist. Bei einem geplanten baulichen Eingriff wird die Denkmalpflege die nötigen Abklärungen treffen.

C: Objekt liegt im Ermessen der Gemeinden.

Dokumentiert: Das sind Objekte jüngeren Baujahrs (ab 1980), deren Schutzanspruch derzeit nicht angemessen beurteilbar ist. Ihre Aufnahme ins Bauinventar erfolgt vorsorglich und hat vorläufig keine Konsequenzen auf allfällige Bauvorhaben.



Oft entscheiden Details, ob ein Gebäude inventarisiert wird.

und er ist verständlich, weil viele nicht abschätzen können, was das nun für künftige Bauvorhaben an ihrem Haus bedeutet. Man fühlt sich als Eigentümer vielleicht benachteiligt und bevormundet. Doch worauf beziehen sich die Sorgen, die im Raum stehen, konkret?

Viele Eigentümer sind sichtlich besorgt, dass ihr Haus allein durch die Aufnahme ins Bauinventar

geschützt sein könnte. Das stimmt aber nicht. Bei einer Unterschutzstellung sind die Eigentümer immer und in jedem Fall informiert und involviert. Ausserdem ist dazu ein Beschluss des Regierungsrates oder des Bundes nötig. Ein geschütztes Haus hat eine ganze Reihe formeller Hürden hinter sich. Eine Unterschutzstellung kann also gar keine Nacht- und Nebelaktion sein.

Es ist essentiell, die Kategorien «Geschützt», «Schutzwürdig» und «Dokumentiert» klar voneinander zu unterscheiden. Die Bausubstanz eines geschützten Objektes – zum Beispiel die Stanser Pfarrkirche St. Peter und Paul – darf ohne Erlaubnis des Denkmalpflegers nicht angerührt werden. Bei schutzwürdigen Objekten ist der Einfluss des Denkmalpflegers nicht ganz so stark. Hier hat Gerold Kunz eine vorwiegend beratende Funktion inne, über die sich die Gemeinden hinwegsetzen können – allerdings nur, sofern es mit dem gesetz-



Die Denkmalpflege engagiert sich nicht nur für Gebäude, sondern auch für Dorfbilder – hier in Stans.

lichen Auftrag vereinbar ist. Die Aufnahme von dokumentierten Objekten erfolgt vorsorglich und hat vorläufig überhaupt keine Konsequenzen für allfällige Bauvorhaben.

Aber wie gross ist der Unterschied zwischen schutzwürdig und geschützt wirklich? «Steht mein Haus jetzt nicht schon mit einem Bein im Denkmalverzeichnis?», fragte eine Frau in Ennetbürgen, deren Haus ins Inventar aufgenommen wurde. Auch das ist nicht so. Die Eigentümer werden nie gegen ihren Willen dazu genötigt, ihr Haus unter Schutz stellen zu lassen. Immer wieder sind es sogar sie selbst, die ein Schutzverfahren einleiten.

Von Umbauten und Zeitplänen

Die mit Abstand grösste Anzahl Fragen bezog sich auf Bauveränderungen: Was darf an einem inventarisierten Gebäude verändert werden – wenn

überhaupt? Die allgemeine Antwort hierauf kann nur lauten, dass das einerseits von Schutzstatus, andererseits von Haus zu Haus verschieden ist. Bei schutzwürdigen Gebäuden der Kategorie C zum Beispiel ist das Hinzuziehen der Denkmalpflege durch die Gemeinde zwar erwünscht, aber nicht vorgeschrieben. Bei A- und B-Objekten wird die Denkmalpflege in jedem Fall informiert.

Je nach Bauvorhaben gibt diese dann eine Empfehlung ab; und zwar eine, die nicht notwendigerweise negativ ausfallen muss. Es ist also keineswegs so, dass die Denkmalpflege jegliche Bauarbeiten an einem inventarisierten Objekt blockiert. Weder ein An- noch ein Umbau ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Selbst Häuser, die schutzwürdig A oder gar geschützt sind, können umgebaut werden. Aus denkmalpflegerischer Sicht wäre es allerdings problematisch, würde die Wirkung eines bestehenden



Beispiel für ein A-Objekt: Buochs, Beckenriederstr. 14.



Beispiel für ein C-Objekt: Ennetmoos, Kieswerk.

Gebäudekomplexes von einem unpassenden An- oder Umbau beeinträchtigt. Ein harmonisches Gesamtbild dürfte auch im Interesse der Eigentümer liegen.

«Dann kommt man aber mit dem Bauvorhaben nicht voran», wurde immer wieder eingeworfen. Mit anderen Worten: Geht der Planungs- und Bauprozess durch Zuzug der Denkmalpflege langsamer vonstatten?

Auch hier ist gegenseitige Information ausschlaggebend: Mit Verzögerungen sind meist dann zu rechnen, wenn die Denkmalpflege nicht frühzeitig über die geplanten Veränderungen unterrichtet wird. Ist die Denkmalpflege von vornherein in den Planungsprozess involviert, kann gemeinsam und konstruktiv am betreffenden Bauvorhaben gearbeitet werden. Soweit zumindest die Theorie.

Und bei Abriss?

Eine Frage tauchte mit erstaunlicher Regelmässigkeit auf: «Was, wenn ich mein Haus abreissen will? Geht das?» Die Befürchtung scheint zu sein, dass die Denkmalpflege in jedem Fall auf die Barrikaden geht, um einen Abbruch zu verhindern. Das ist nicht ganz unbegründet. Denn die Denkmalpflege hat den gesetzlichen Auftrag, historisch und ästhetisch wertvolle Gebäude zu erhalten; das allerdings nur insoweit, als dies tatsächlich sinnvoll ist. Wobei «sinnvoll» heisst: auch für den Besitzer vertretbar.

Beim Stichwort «vertretbar» fühlte sich ein Eigentümer direkt angesprochen: Er warf ein, dass er nicht bereit sei, in seinem engen Haus wohnen zu bleiben, nur weil die Denkmalpflege das so wolle. Aber natürlich ist es weder Zweck noch Wunsch der Denkmalpflege, den Eigentümern übel mitzuspielen. Bauwürdige Gebäude mit unverhältnismässig grossem Restaurations-Aufwand müssen nicht um jeden Preis erhalten werden. Ausserdem darf der Informationscharakter des Bauinventars nicht unterschätzt werden: Gerade die Inventarisierung von C-Objekten dient eher der Dokumentation als ihrer kompromisslosen Erhaltung.

Ist ein Gebäude schutzwürdig B, bedarf es näherer Abklärungen. Das heisst, dem Denkmalpfleger müsste eine Begehung des Gebäudes ermöglicht werden. Auch das ein Grund zur Sorge unter den Hausbesitzern. Oft wurde stante pede abgeblockt: «Wie kann ich verhindern, dass meine vier Wände vom Kanton untersucht werden?»

Es wurde sogar die Angst geäussert, von heute auf morgen einer «Hausdurchsuchung» ausgeliefert zu sein. Von einer solchen kann allerdings nicht die Rede sein. Die Begehung eines Hauses ist eine unaufgeregte, sachliche Angelegenheit, die immer in Anwesenheit und mit Einverständnis der Besitzer erfolgt.

Mehr- oder Minderwert?

Zeit ist Geld, sagt man. Und nicht nur um Zeit, sondern auch um Geld geht es vielen Besitzern.

Einige befürchteten, dass ihr Grundstück durch die Aufnahme ins Bauinventar an finanziellem Wert verliert.

Ein Grundstück, dessen Nutzung vom Kanton eingeschränkt ist, wird offenbar als weniger attraktiv wahrgenommen. Denn der Eintrag ins Bauinventar verliert natürlich nicht seine Gültigkeit, wenn das betroffene Grundstück seinen Besitzer wechselt. Finanzielle Wertminderung aufgrund des Bauinventars? Das lässt sich so pauschal nicht sagen. Wieder wäre eine vertiefte Beschäftigung mit dem konkreten Objekt vonnöten.

Allgemein aber gilt, dass für den Preis eines Grundstückes dessen Standort entscheidend ist. Und gerade die Aufwertung von Standortqualitäten ist ein erklärtes Anliegen der Denkmalpflege. Längerfristig kann das durchaus den Wert einer Liegenschaft erhöhen.

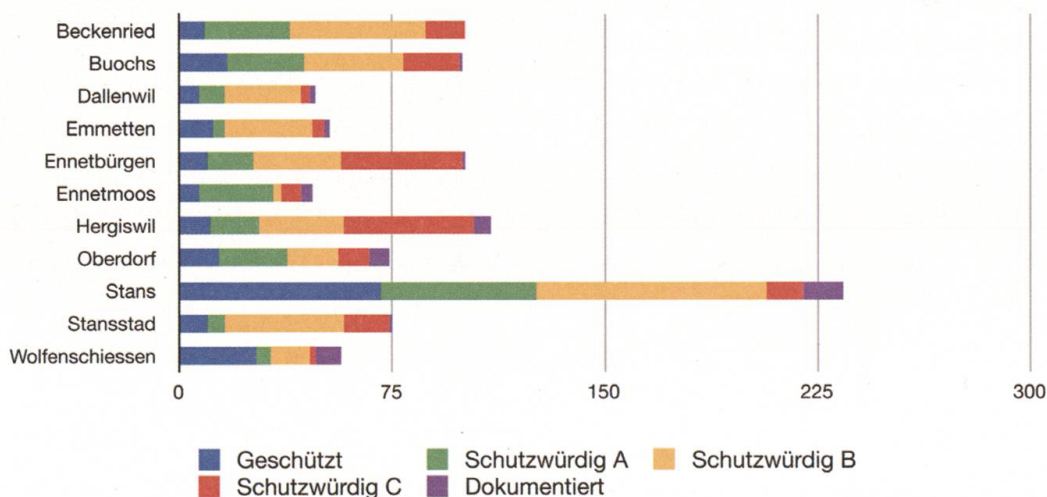
Der Kanton kann den Besitzern von geschützten Häusern, in Form von Subventionen, finanziell unter die Arme greifen, wenn auch nur in beschränktem Ausmass.

An zwei Orientierungen beklagten Besitzer einen Widerspruch zwischen Theorie und Ausführung: «Schön und gut, dass mein Haus schutzwürdig ist. Aber was nützt mir das, wenn es trotzdem Beeinträchtigungen aus der Umgebung ausgesetzt ist?», fragte eine Frau.

Rechtliche Druckmittel

Hier wird der Eintrag ins Bauinventar als Druckmittel für rechtliche oder politische Schritte interpretiert. «Wenn der Denkmalpflege mein Haus wichtig ist», scheint der Gedanke zu lauten, «dann soll sie mir gefälligst helfen, es zu beschützen.» Wird diese Forderung, die gleichzeitig ein Vorwurf ist, mit Recht geäussert?

Zunächst gilt: Solche Probleme sind Rechtsangelegenheiten, in die die Denkmalpflege nicht aktiv eingreifen kann. Solange ein Objekt nicht durch einen Regierungsratsbeschluss geschützt ist, kann die Denkmalpflege nur beratend Einfluss auf die Gemeinden nehmen, das letzte Wort bleibt der Gemeinde vorbehalten.



	Beckenried	Buochs	Dallenwil	Emmetten	Ennetbürgen	Ennetmoos	Hergiswil	Oberdorf	Stans	Stansstad	W'schiessen	Total
Geschützt N	0	1	0	0	1	1	1	0	5	0	0	9
Geschützt R	6	16	6	12	9	6	10	14	66	10	18	173
Geschützt L	3	0	1	0	0	0	0	0	0	0	9	13
Schutzwürdig A	30	27	9	4	16	26	17	24	55	6	5	219
Schutzwürdig B	48	35	27	31	31	3	30	18	81	42	14	360
Schutzwürdig C	14	20	3	4	43	7	46	11	13	16	2	179
Dokumentiert	0	1	2	2	1	4	6	7	14	1	9	47
Obj. im Bauinventar	101	100	48	53	101	47	110	74	234	75	57	1000
Gesamtbestand	1555	1378	989	967	1410	1005	1638	1206	1927	1344	1480	14899
Prozentual	6.495 %	7.257 %	4.853 %	5.481 %	7.163 %	4.677 %	6.716 %	6.136 %	12.143 %	5.580 %	3.851 %	6.712 %

Übersicht: Sämtliche erfassten Gebäude in allen Gemeinden grafisch dargestellt.

An jeder Informationsveranstaltung wurde ein Konflikt zwischen Denkmalschutz und Energieoptimierung konstatiert. Dabei war deutlich herauszuhören, dass umweltfreundliche Energie als wichtiger erachtet wird als Denkmalschutz. Gerold Kunz: «Jede Zeit hat ihre dringlichen Probleme. Der Zweite Weltkrieg schärfte das Bewusstsein dafür, was der Verlust historischer Bausubstanz bedeutet. Dann, durch den Bau-boom der Sechzigerjahre, war das Ortsbild vieler Schweizer Dörfer und Städte von der Zerstörung bedroht. Diese Gefahr hatte damals eine ähnliche Dringlichkeit wie heute die Energie-Problematik. Ohne die Energie-Frage schmälern zu wollen: Es kann nicht angehen, dass man wegen ihr alles andere vergisst.»

Nichtsdestotrotz schliessen sich Denkmalschutz und Alternativenenergie keineswegs aus. Es ist immer möglich, einen Kompromiss zu finden. Um die Fassade von geschützten und schutzwürdigen Gebäuden zu bewahren, wird in der Regel dafür plädiert, Isolationen innen anzubringen. Auch Sonnenkollektoren sind nicht überall verboten; aber sie sollten sinnvoll in die Fassade des betreffenden Gebäudes integriert werden. Momentan werden neue Technologien entwickelt, die der Versöhnung von Denkmalschutz und Alternativenenergie dienlich sind.

Mögen die Einflussmöglichkeiten der Denkmalpflege bei den schutzwürdigen Objekten auch beschränkt sein, so muss doch betont werden,

dass der gesetzliche Auftrag damit nicht neutralisiert ist. Es ist und bleibt Aufgabe der Behörden, Ortsbilder und Kulturobjekte zu schützen. So will es das Gesetz. Die Denkmalpflege stellt hierbei eine wertvolle Fachstelle dar, die von den Verantwortung tragenden Gemeinden genutzt werden sollte.

Inventar ist online

Die öffentlichen Orientierungen erfolgten im Interesse der Denkmalpflege Nidwalden. Für Gerold Kunz ist klar: «In Nidwalden gilt der Grundsatz, dass ohne Initiative der Eigentümer die denkmalpflegerischen Anliegen nicht wahrgenommen werden können.» Um aktiv für die Schutzinteressen einzutreten, ist der Kontakt mit den Eigentümern daher unverzichtbar.

Informationen zum entstandenen Bauinventar sind bei den Gemeinden und der Fachstelle für Denkmalpflege einsehbar. Ausserdem ist geplant, das Bauinventar online zu schalten, um es so allen interessierten Einwohnern zugänglich zu machen.

Simon Mathis ist Bachelor of Arts in Kulturwissenschaften mit Schwerpunkt Philosophie. Der vorliegende Artikel ist im Rahmen seines Praktikums bei der Denkmalpflege Nidwalden entstanden. Er studiert in Luzern und wohnt in Wolfenschiessen, mit ständigem Blick auf die geschützte Pfarrkirche St. Maria.